
TOP 7:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Drucksache: 136/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen drei EU-Richtlinien aus den Jahren 2013/2014 zu pyrotechnischen Gegenständen und Explosivstoffen in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Hierzu sollen Regelungen zur Konformitätsbewertung sowie zur Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen im Sprengstoffgesetz neu gefasst beziehungsweise überarbeitet und Vorschriften zur Marktüberwachung neu in das Sprengstoffgesetz aufgenommen werden. Außerdem sollen diverse, bislang in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) getroffene Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder Bestimmungen zum Umgang und zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in das Sprengstoffgesetz verlagert werden.

Die Konformitätsbewertung ist ein Verfahren zum Nachweis darüber, dass ein Hersteller die in den o. g. EU-Richtlinien enthaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen an einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand eingehalten hat. Das Verfahren soll nunmehr in den neu einzufügenden §§ 5 bis 5g SprengG-E geregelt werden. Dabei sind die vorgesehenen Regelungsgegenstände zum Konformitätsbewertungsverfahren zum Teil unverändert aus der 1. SprengV übernommen worden.

Die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen soll dabei auch die "CE-Kennzeichnung" beinhalten, mit der Hersteller erklären sollen, dass Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände den geltenden Anforderungen genügen, die die EU zur Harmonisierung der Bedingungen für deren Vermarktung festgelegt hat. Ferner ist vorgesehen, die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen (je Bauart) um eine Registrierungsnummer zu ergänzen und die Hersteller oder Einführer dieser Gegenstände zu verpflichten ein Verzeichnis über die registrierten Gegenstände zu führen.

Die Aufbewahrungsfrist für die Verzeichnisse soll zehn Jahre betragen.

Neu ist die vorgesehene Einführung von Bestimmungen zur Marktüberwachung in §§ 33a bis 33d SprengG-E. Bei den hier getroffenen Regelungen handelt es sich um die Übernahme von bereits unmittelbar geltenden Regelungen der EU in nationalstaatliches Recht. Unter anderem soll die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission durch eine zentrale, mit Aufgaben der Marktüberwachung betrauten Stelle in Deutschland geregelt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und empfohlen, das nationalstaatliche Recht inhaltlich stärker an den Wortlaut der umzusetzenden EU-Richtlinien beziehungsweise der Rechtsprechung des EuGH anzunähern. Außerdem soll die Ermächtigung zur Erhebung von Kosten für Prüfungen und Aufwendungen der Vollzugsbehörden bei festgestellten Mängeln und Nichtkonformitäten analog zu § 28 ProdSG geregelt werden (vgl. BR-Drucksache 651/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11005) nach Maßgabe von Änderungen angenommen, die im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf Rechnung tragen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen und eine Entschließung zu fassen, in der die Bitte an die Bundesregierung gerichtet wird zu prüfen, ob eine gesetzliche Vorschrift zur organisatorischen Ausgestaltung der Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor der Erteilung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen geschaffen werden könne.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 136/1/17 verwiesen.